



Satzung

des Trägervereins Musikschule Pullach im Isartal

1. NAME UND SITZ

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Musikschule im Isartal“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 82049 Pullach i. Isartal.

2. ZWECK

- 2.1 Der Verein ist Träger der Musikschule Pullach. Er dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung.
- 2.2 Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 3.2 Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch
 - 3.3.1 Austritt
 - 3.3.2 Tod bei natürlichen Personen
 - 3.3.3 Auflösung bei juristischen Personen
 - 3.3.4 Ausschluss
- 3.4 Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich mitzuteilen. Er kann nur bis spätestens 30. September zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden.
- 3.5 Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Für den Ausschluss ist dann eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3.6 Ehrenmitglieder: Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- 4.1 der Vorstand
- 4.2 die Mitgliederversammlung
- 4.3 der Beirat.

5. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 5.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - 5.2.1 die Wahl des Vorstandes
 - 5.2.2 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - 5.2.3 die Entlastung des Vorstandes
 - 5.2.4 Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung
 - 5.2.5 die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - 5.2.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - 5.2.7 die Wahl der Ehrenmitglieder
 - 5.2.8 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar bis 31.03. eines jeden Jahres einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
- 5.4 Der Vorsitzende des Vorstandes lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.
- 5.5 Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sollen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingehen.
- 5.6 Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
- 5.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden auf Antrag schriftlich durchgeführt.
- 5.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Für eine Änderung dieses Paragraphen ist dagegen eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert ebenfalls eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 5.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen einer Person sind unzulässig
- 5.10 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Aus der Niederschrift müssen insbesondere die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift wird vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer unterzeichnet.

6. VORSTAND

- 6.1 Der Vorstand besteht aus 6 Personen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihr Amt endet mit der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder oder der Amtsniederlegung.
- 6.2 Der Vorstand leitet den Verein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- 6.3 Der Vorstand beschließt ferner über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie von dieser Satzung nicht anderen Organen ausdrücklich vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins, einschließlich des Leiters der Musikschule. Vor personellen Entscheidungen über Lehrer ist der Leiter der Musikschule zu hören. Der Vorstand kann besondere Aufgaben an Dritte delegieren.

- 6.4** Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind
- 6.4.1** der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden zusammen oder je gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
 - 6.4.2** Der Stellvertreter des Vorsitzenden darf mit einem weiteren Vorstandsmitglied außer dem Vorsitzenden diesen nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine Wirkung.
- 6.5** Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.
- 6.6** Alle Verträge mit Wirkung für und gegen den Verein sind mit der ausdrücklichen Bestimmung abzuschließen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 6.7** Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung bei Bedarf oder dann ein, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

7. BEIRAT

- 7.1** Der Vorstand beruft einen Beirat für künstlerische, pädagogische und organisatorische Fragen. Der Beirat hat nur beratende Aufgaben.
- 7.2** Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar einem Vorstandsmitglied, einem Vertreter der Eltern und einem Vertreter des Lehrerkollegiums der Musikschule.
- 7.3** Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer eines Geschäftsjahres berufen. Beiratsvorsitzender ist ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist von der Zusammensetzung des Beirats zu unterrichten.

8. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 15.09. des laufenden Jahres und endet am 14.09. des darauf folgenden Jahres.

9. KASSENWESEN

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenprüfung ist der Schatzmeister. Es ist jährlich eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.

10. HAFTUNG

- 10.1.** Die Haftung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds gegenüber dem Verein ist auf Pflichtverstöße beschränkt, die vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden.
- 10.2** Die Haftung des Vereins oder einzelner Vereinsmitglieder, insbesondere der Vorstandsmitglieder, gegenüber Vereinsmitgliedern ist beschränkt auf Pflichtverletzungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden.
- 10.3** Werden Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit der Ausführung ihrer Aufgaben für den Verein von Dritten in Anspruch genommen, so stellt sie der Verein von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen frei, sofern diese nicht auf vorsätzlichen Pflichtverletzungen beruhen. Dasselbe gilt für mögliche Regressforderungen des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern für den Fall, dass der Verein in Anspruch genommen wird.

11. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 11.1 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu Förderzwecken im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- 11.2 Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Ersatz und Auszahlung ihrer geleisteten Beiträge, Kapitalanteile oder Sacheinlagen.

Fassung vom 05.12.1977, 05.07.1979, 18.03.1981, 22.03.2007